# Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt



### **Gegen Empfangsbekenntnis**

Bayer CropScience AG GAIO Genehmigungen Frau Ruth Miehe Gebäude C 595 Industriepark Höchst 65926 Frankfurt am Main

Vorab per Email

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben): IV/F-43.2-332/12-Gen25/15

Bearbeiter/in: Dr. Ulrike Meyer Durchwahl: 069 2714 4943

Datum: 4. Mai 2016

## <u>Genehmigungsbescheid</u>

I.

Auf Antrag vom 18. Juni 2015 wird der

Firma Bayer CropScience AG vertreten durch die Vorstände Liam Condon, Bernd Naaf und Michael A. Schulz Alfred-Nobel-Straße 50 40789 Monheim

nach § 16 BlmSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Frankfurt am Main, Industriepark Höchst Gemarkung Frankfurt am Main - Höchst

Flur 23.

Flurstück 1/28, 1/29, 1/34, 1/35;1/36, 1/52

die Anlage Agrochemikalien 1/Wirkstoffe C 541 in geänderter Form zu errichten.

Folgenden Maßnahmen werden genehmigt:

- Änderung der Gebäudeabmessungen (47 m lang und 39 m breit)
- Änderung der Anzahl der Dispergierbehälter (Anstelle von 2 Behältern a 12,5 m³ werden 4 Behälter R6611, R6621, R6631 und R 6541 a 4 m³ installiert)

Telefon: 069-2714-0 (Zentrale)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefax: 069-2714-5950

Fristenbriefkasten:

64283 Darmstadt

Luisenplatz 2,

- Aufstellung eines 6 m³ Behälters zur Bevorratung von Natronlauge
- Änderung der AC-Abfüllung in Gebäude C541

• Änderungen an der TAR C5470 und der Wäsche 10 in Gebäude C 541

• Sowie weitere apparative Änderungen

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufge-

führten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten

Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken

für die Herstellung organischer Feinchemikalien maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Ent-

scheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG ein:

1.

Die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung für die Errichtung des neuen

Gebäudes C 541 in geänderter Form und für die Erweiterung der Stahlbühnen und für die

Dachaufbauten im Produktionsbereich, Achsen 9-18/A-D des Gebäudes C 540.

2.

Die Bestätigung der wasserrechtlichen Anzeige nach § 41 Hessisches Wassergesetz (HWG)

für folgende Anlage:

HBV01-Q02-C541

• R728.01 Rohrleitung für Salzsäure

• R2638.01 Rohrleitung für Oberphase

\_\_\_\_\_

### IV. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag mit Unterlagen vom 18. Juni 2015; ergänzt am 30. Juni 2015 und am 14. Dezember
   2015, das Gesamtinhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen ist als Anhang beigefügt
- Austauschunterlagen vom 23. Juli 2015, Abstandsflächenplan Zeichnungsnr. 017103
   02537 0 B vom 1. Juli 2015, Antrag für Abweichungen nach § 63 HBO, Seite 3-27,
- Gutachterliche Stellungnahme zum Kapitel 14 "Änderungsantrag GA Plus" vom 24. Juli 2015
- Gutachterliche Stellungnahme zum geänderten Kapitel 14 "Änderungsantrag GA Plus" vom 26. Januar 2016

### V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

#### 1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Bau des Gebäudes C541 begonnen wird und nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Spätestens 2 Wochen vor der Inbetriebnahme sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Mitteilung über den Termin der Inbetriebnahme und
- die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BlmSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden oben aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden und bei der Durchführung von Prüfungen den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

vom 4. Mai 2016, Az.: IV/F-43.2-322/12-Gen25/15 Seite 3 von 26 1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden

Regelungen getroffen werden.

1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse und Eignungsfeststel-

lungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnah-

men gefordert werden. Dies betrifft insbesondere die Bedingung der Genehmigung vom 7.

Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen27/14.

1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfol-

genden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

2. Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen Nr. 2.8.1, 2.9.2, 2.12.3, 2.12.4 des Bescheides vom 7. Mai 2015,

Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen 27/14 werden durch folgende Fassung (Anpassung der Appara-

tebezeichnungen) ersetzt.

2.1 = 2.8.1 des Bescheides vom 7. Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen 27/14

Abgasreinigungseinrichtungen (ARE) im Sinne der nachstehenden Regelungen sind:

Emissionsquelle	<u>ARE</u>
E63C540	Abluftwäsche 1 (K234*)
	Filter F231*
E194C540	Abgaswäsche 3 (K385* oder K585*)
	Katalytische Abgasreinigung (KAR) C298* mit anschlie-
	ßender Wasserwäsche K498*
E196C540	Thermische Abgasreinigung (TAR) C596* einschl. erfor-
	derlicher Nebenaggregate
E1C541	Abgaskondensatoren W6551/W6552
	Abgaskondensatoren W668A/B

	Abgaskondensatoren W220, W234, W334
	Abgaswäsche 2 (K222*, K224*, K236*)
	Abgaswäsche 4 (K564*)
	Abgaswäsche 5 (K574*)
	Abgaswäsche 8 (K1564*, K1566*)
	Abgaswäsche 9 (K1574*)
	Thermische Abgasreinigung (TAR) C5470* (bestehend aus
	Brenner C5475, Brennkammer C5476 und Luftvorwärmer
	W5477)
	Abgaswäsche 10 (K3371*)
E3C541	Filter F1321*

Die Bezeichnung der TAR "C4721" wird durch "C5470 (bestehend aus Brenner C5475, Brennkammer C5476 und Luftvorwärmer W5477)" ersetzt.

2.2 = 2.9.2 des Bescheides vom 7. Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen 27/14
Bei einem Ausfall der TAR C5470 in Gebäude C541 darf die Produktion noch zwei Stunden weiterbetrieben werden. Ist innerhalb von zwei Stunden eine Reparatur der TAR C5470 nicht möglich, sind die angeschlossenen Produktionseinheiten in Gebäude C541, beginnend mit den emissionsrelevantesten Betriebsvorgängen, abzufahren. Neue Ansätze dürfen nicht gestartet werden. Die Abgasströme der Produktion in C540 sind bei Ausfall der TAR C5470 auf die KAR C298 und die TAR C596 zuleiten. Ist dies nicht möglich, sind die Produktionseinheiten in Gebäude C540 abzufahren.

Alle Emissionen, die während des Ausfalls der TAR C5470 entstehen, sind über den Notkamin E2 C541 abzuleiten. Die vorgeschalteten Abgasreinigungsanlagen (Abgaswäschen, Kondensatoren) sind weiter zu betreiben.

2.3 = 2.12.3 des Bescheides vom 7. Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen 27/14

Im Rahmen der Erstinbetriebnahme der neuen Trockner T2211, T2221 und T2231 ist der

Trocknungsprozess von Ammoniumchlorid zu validieren. Die dabei ermittelten Trocknungs-

bedingungen sowie die Nachtrocknungszeit sind in die Betriebsanweisungen aufzunehmen

oder alternativ in der Ablaufkette im Prozessleitsystem einzubinden.

2.4 = 2.12.4 des Bescheides vom 7. Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen 27/14

Vor der Inbetriebnahme der Förderung von Ammoniumchlorid in die Silos B1101 und B1201

sind im Hinblick auf Explosionsschutzmaßnahmen die Messungen für Temperatur und Druck

an den Trocknern in C541 und C540 im Rahmen der Sicherheitsbetrachtung unter Berück-

sichtigung der VDI/VDE Richtlinie 2180 des Explosionsschutzes-zu bewerten und zu klassifi-

zieren. Die Festlegungen sind durch einen nach § 29 b BlmSchG anerkannten Sachverstän-

digen überprüfen zu lassen und das Ergebnis dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abtei-

lung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.2 Immissionsschutz (Chemie West und

Chemikalienrecht) vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

Dieselnotstromaggregate

2.5

Der Betrieb (inkl. Funktionsprüfung) der Dieselaggregate für die Sprinkleranlage sind zu do-

kumentieren (Datum, Dauer). Die Unterlagen sind mindestens 3 Jahre zur Einsichtnahme

durch die Überwachungsbehörde aufzubewahren.

2.6

Die Betriebsdauer (inkl. Funktionsprüfung) der Dieselaggregate für die Sprinkleranlage darf

300 h/a nicht überschreiten.

2.7

Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Dieselaggregate für die Sprinkleranlage (E4-

C541, E5-C541 und E6-C541) dürfen

die Massenkonzentration

 $80 \text{ mg/m}^3$ 

nicht überschreiten.

2.8

Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist durch einma-

lige Messungen anhand eines Dieselaggregates nachzuweisen, dass die in Nebenbestim-

mung Nr. 2.7 dieses Bescheides festgelegte Emissionsbegrenzung eingehalten wird.

Die Messungen sind von einer nach § 26 BlmSchG von der nach Landesrecht zuständigen

Behörde bekanntgegebenen Stelle durchzuführen.

2.9

Bei dem Einsatz von Brennstoffen dürfen nur Dieselkraftstoffe mit einem Massegehalt an

Schwefel nach der 3. BlmSchV, in der jeweils gültigen Fassung, verwendet werden oder es

sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

**Anlagensicherheit** 

2.10

Im Rahmen der systematischen Störungsbetrachtung sind die Füllstandsüberwachungen des

Behälters B1631 und die damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen (u.a. Unterbrechung

des Förderstroms durch Schließen der Armaturen) inklusive der dazugehörigen Verriege-

lungsmatrix zu bewerten und entsprechend zu dokumentieren.

2.11

Alle Maßnahmen und Empfehlungen (technischer, organisatorischer oder redaktioneller Art)

aus der gutachtlichen Stellung vom 26. Januar 2016 zum Änderungsantrag GA Plus sind um-

zusetzen.

Lärm

2.12

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen einschließlich der Immissionsberechnung

15020\_V01 bis V04 vom 08. Juni 2014, 15055 \_V01 - V04 vom 22.09.2015 und 15065\_V01

bis V04 vom 26.11.2015 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel,

Halleninnenpegel, Bauschalldämmmaße) und Randbedingungen sowie die an den unter-

suchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten. Die in den Berech-

nungen genannten Schallminderungsmaßnahmen (z. B. Schallkapselung/ Schalldämpfer bei

der TAR, Schallhauben, reduzierter Nachtbetrieb der Lüfter, etc.) sind umzusetzen.

Seite 7 von 26

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmmin-

derung (Nr. 2.5 der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die er-

mittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten

auch dann eingehalten werden.

2.13

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der vorstehend genehmigten Anlage sind Im-

missionsschallpegelmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BlmSchG

bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Sollten Immissionsmessungen mit Rücksicht auf vorhandene Fremdgeräusche nicht sinnvoll

sein, so sind geeignete Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzufüh-

ren; die Immissionsschallpegel sind dann aus den Ersatzmessungen/Ersatzmessorten zu be-

rechnen. Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des

Anhangs der TA-Lärm zu beachten. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel für die Zusatzbe-

lastung der Anlage an den Immissionsorten zu ermitteln. Der Umfang der Messung und ggf.

die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte des Gutachtens sind in jedem Fall mindestens 2

Wochen vor Beginn der Messungen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung

Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.1 - Lärmschutz, abzustimmen und festzule-

gen.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Behörde einen anderen Zeitrahmen für die Mes-

sungen festlegen.

2.14

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen.

Der Messbericht ist spätestens 1 Monat nach erfolgter Messung dem Dezernat IV/F 43.1 in

zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Aus dem Messbericht müssen die nach Anhang A

3.5 TA Lärm geforderten Angaben hervorgehen.

2.15

Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gut-

achten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während

der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen

durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind

oder waren.

3. Brandschutz

Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist vor Inbetriebnahme zu aktualisieren.

4. Arbeitsschutz

Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheits-

verordnung und § 6 Gefahrstoffverordnung zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Die Gefährdungsbeurteilung muss auch Betriebszustände gemäß § 11 Betriebssicherheits-

verordnung betrachten, die vom Normalbetrieb abweichen.

5. Bauaufsicht

Abweichungen

Für das Vorhaben wird zusätzlicher Abweichung nach § 63 Abs. 1 Hessischer Bauordnung

(HBO) von bauordnungsrechtlichen Vorschriften in folgendem Umfang zugestimmt:

• Abweichung von § 6 Abs. 3 HBO für die Überdeckung der Abstandsflächen zwischen

dem Gebäude C 541 und dem benachbarten Gebäude C536 um weitere 1,03 m² auf

insgesamt 73,65 m<sup>2</sup>

Nebenbestimmungen gemäß § 8a Abs. 2 BlmSchG aus der Zulassung des vorzeitigen Be-

ginns nach § 8a BlmSchG vom 28. Juli 2015 und vom 19. Oktober 2015

**Baurecht** 

Für das Vorhaben werden Abweichungen in folgendem Umfang zugestimmt:

• Abweichung von § 6 Abs. 3 HBO für die Überdeckung der Abstandsflächen

zwischen dem Gebäude C 541 und den benachbarten Gebäuden C 533 und

C 536 um 186,53 gm.

Abweichung von § 25 HBO in Bezug auf die Brandschutzanforderungen nach

Anlage 1 HBO:

erforderlich: F90

beantragt : F0 und A1-Material

zugelassen: F0 und A1-Material

Abweichung von § 29 Abs. 6 HBO. Hiernach sind die Dächer von Anbauten,

die an Wände mit Öffnungen anschließen, innerhalb eines Abstands von 5 m

von diesen Wänden so widerstandsfähig gegen Feuer herzustellen wie die

Decken des Gebäudes, an das sie anschließen.

Für die Bedachung des Verbindungsgangs gilt:

erforderlich: F90

beantragt: F0 und Ausführung in A1-Material

zugelassen: F0 und Ausführung in A1-Material.

VII. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(BlmSchG) i. V. m. Nr. 4.1.18 Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur

Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.

BlmSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über immissions-

schutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzin-

bleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die Firma Bayer CropScience AG hat am 18. Juni 2015 den Antrag nach § 16 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes gestellt, die Anlage Agrochemikalien 1/Wirkstoffe gegenüber der

mit Bescheid vom 7. Mai 2015 (Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen27/14) erteilten Genehmigung zu

ändern. Der Antrag beinhaltet u. a. die geänderte Bauausführung des neuen Produktionsge-

bäudes C 541 sowie die Änderung von Behältern und Apparaten.

Zusätzlich hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a

BlmSchG für die Errichtung der aufgehenden Betonbauteile und des Stahlbaus des Produk-

tionsgebäudes C 541 beantragt. Diese wurde am 28. Juli 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-

Gen25/15 von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden. Mit Schreiben vom 9. Okto-

Genehmigung nach § 16 BlmSchG vom 4. Mai 2016, Az.: IV/F-43.2-322/12-Gen25/15 Seite 10 von 26

ber 2015 hat die Antragstellerin die 2. Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a

BlmSchG für die Aufstellung der neuen Apparate, die Errichtung der Rohrleitungstrassen, die

Verrohrung der Apparate, die Aufstellung der Transformatoren und deren elektrischen An-

schluss sowie die Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, be-

antragt. Dieser wurde am 19. Oktober 2015 von der Genehmigungsbehörde ebenfalls posi-

tiv beschieden.

Die Gestattungswirkung der ergangenen Zulassungen nach § 8a BImSchG endet mit der Zu-

stellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

Dem Antrag nach§ 16 Abs. 2 BlmSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

zu verzichten, wurde stattgegeben, da durch die beantragten Änderungen gegenüber der

mit Bescheid vom 7. Mai 2015 (Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen27/14) erteilten Genehmigung

keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer Einzelfallprü-

fung festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglich-

keitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das

Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfal-

les wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes im Staatsanzeiger des Landes Hessen am 11. April

2016 veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvorausset-

zungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12

BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10

Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich baurechtlicher, bauplanerischer und

brandschutzrechtlicher Belange

Genehmigung nach § 16 BlmSchG vom 4. Mai 2016, Az.: IV/F-43.2-322/12-Gen25/15 - die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:

Immissionsschutz

Arbeitsschutz

Wasserrecht

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

**Immissionsschutz** 

Luftreinhaltung/Anlagensicherheit

Durch die beantragte Änderungen der Anlage Agrochemikalien 1/Wirkstoffe ergeben sich

keine Änderungen der Emissionen oder der Ableitbedingungen hinsichtlich der Produktion.

In den Nebenbestimmen der Genehmigung vom 7. Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-

Gen25/15, wurden die Apparatebezeichnungen angepasst. Inhaltlich ergaben sich keine

Änderungen.

Durch die zusätzliche Installation einer Sprinkleranlage wurde die Errichtung von drei Diesel-

notstromaggregaten notwendig, daher wurden für diese Nebenbestimmungen formuliert.

Die Dieselnotstromaggregate sind mit Partikelfiltern ausgesrüstet und entsprechen dem

Stand der Technik. Die einmalige Messung eines Aggregates soll sicherstellen, dass die An-

gaben des Herstellers eingehalten werden.

Die nach § 29 b bekanntgegebene Sachverständige Frau Dr. Stutzmann kommt in ihrer gu-

tachterlichen Stellungnahmen vom 24. Juli 2015 und vom 26. Januar 2016 zu dem Ergebnis,

dass durch die geänderte Bauausführung des Gebäudes C 541 und die geänderten Appara-

te nur eine organisatorische Maßnahme und einige redaktionelle hinsichtlich der Anlagensi-

cherheit zu fordern sind. Die Empfehlungen der Gutachterin finden sich in den Nebenbe-

stimmungen zur Anlagensicherheit. Die Genehmigungsbehörde schließt sich dem Ergebnis

der Gutachterin an, da die Maßnahmen nachvollziehbar und plausibel sind.

Lärmschutz

Nach Prüfung der Antragsunterlagen, hier insbesondere der Immissionsberechnungen in

Kap. 13, ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Änderung zwar mit höheren Lärm-

immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist, erhebliche Auswirkungen

auf die Umwelt bzw. Lärmbelastungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Entsprechend der Nr. 2.4 der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in

Verbindung mit den Beschlüssen des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI) vom Mai

2001 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Än-

derung, betrachtet.

Aus den Schallimmissionsprognosen in Kapitel 13 der Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass

im Bereich des maßgeblichen Immissionsortes "Bielefelder Str. 85-91" sowie am nächstgele-

genen Immissionsort "Starenweg 1" die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA

Lärm nachts um 12,9 dB(A) bzw. 15,4 dB(A) unterschritten werden. Die Immissionsrichtwert-

unterschreitungen während der Tageszeit sind sogar noch wesentlich höher.

Gemäß den Antragsunterlagen ist darüber hinaus davon auszugehen, dass von der betrach-

teten Anlage keine Schallereignisse ausgehen, die im Bereich schutzbedürftiger Räume an-

derer Betreibergesellschaften innerhalb des Industrieparks Höchst zu unzulässigen Schall-

einwirkungen führen.

Die vorgelegten Schallimmissionsprognosen sind nach den Prüfungen im Genehmigungs-

verfahren im Ergebnis nicht zu beanstanden.

§ 50 BlmSchG (raumbedeutsame Planungen)

Im Hinblick auf § 50 BlmSchG (raumbedeutsame Planungen) wurden die Ausführungen der

Antragstellerin vom Gutachter überprüft.

Frau Dr. Stutzmann kommt zu dem Ergebnis, dass die Ausführungen der Firma Bayer

CropScience nachvollziehbar und sachlich richtig sind. Die bereits gerechneten Szenarien

sind auch für dieses Projekt gültig und abdeckend. Die Szenarien wurden gemäß den Vor-

gaben des KAS 18 gerechnet.

Durch dieses Projekt ergeben sich keine größeren angemessenen Abstände als bisher. Die-

ser Bewertung schließt sich die Genehmigungsbehörde an. Damit sind die Anforderungen

nach § 50 BlmSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Energie, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht nicht. Insofern wird das

Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BlmSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antrag-

stellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anste-

henden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erfor-

derliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3

BlmSchG festgelegt werden können.

Ausgangszustandsbericht

Laut Genehmigungsbescheid vom 7. Mai 2015 mit dem Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen27/14 ist

für die Gesamtanlage ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen. In diesem Genehmi-

gungsverfahren war kein AZB zu fordern, da keine neuen Stoffe an neuen Verwendungsorten

eingesetzt werden. Der AZB liegt dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, - Ar-

beitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz (Chemie West,

Chemikalienrecht) - (IV/F-43.2) bisher nicht vor, daher darf diese Genehmigung erst genutzt

werden, wenn der AZB dem Dezernat IV/F-43.2 vorliegt und freigegeben worden ist.

Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser

Die Nebenbestimmungen V./7.5 und 7.6 hinsichtlich der Anforderungen an die Überwa-

chung von Boden und Grundwasser aus der Genehmigung vom 7. Mai 2015 mit dem Az.:

IV/F-43.2-332/12-Gen25/15 gelten fort. Somit sind keine weiteren Nebenbestimmungen

gemäß § 21 Abs. 2a 9. BlmSchV erforderlich.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Brandschutz

Aus brandschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Ne-

benbestimmung Nr. V/4 enthält eine Regelung zur Aktualisierung des Alarm- und Gefahren-

abwehrplanes.

**Arbeitsschutz** 

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

**Baurecht** 

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die in den Antragsunterlagen be-

schriebenen Maßnahmen und die Nebenbestimmungen (Nr. V/5) zum Brandschutz umge-

setzt werden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu

erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und

erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen

werden können,

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche

Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand

der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende

Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,

Energie sparsam und effizient verwendet wird,

der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errich-

tung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellung-

nahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6

BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen

erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten

sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entge-

genstehen, war die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengeset-

zes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

ober die zu ernebenden verwaltungskosten ergent ein gesonderter bescheid.

# VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Adalbertstraße 18 60486 Frankfurt am Main

60486 Frankfurt am Main	
erhoben werden.	
m Auftrag gez.	
Dr. Ulrike Meyer	

### Hinweise

# 1. Allgemeine Hinweise

# H.1.1 Fundstellen-/Abkürzungsverzeichnis

	3
Abkürzung	Name
ABBergV AbfVerbrG AbwAG AbwV	Allgemeine Bundesbergverordnung Abfallverbringungsgesetz Abwasserabgabengesetz Abwasserverordnung
AllgVwKost O	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBI.I S.763)
Altfahrzeug G	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen
AltfahrzeugV AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz
AltölV ArbSchG ArbStättV ASR AVV	Altöl-Verordnung Arbeitsschutzgesetz Arbeitsstättenverordnung Arbeitsstättenrichtlinien, diverse Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)
BauGB BauNVO BBergG BBodSchG	Baugesetzbuch Baunutzungsverordnung Bundesberggesetz Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV BetrSichV BImSchG (BImSchG	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung Betriebssicherheitsverordnung Bundes-Immissionsschutzgesetz Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten,
VO zu Zu- ständigkeite n)	zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkei- ten nach dem Benzinbleigesetz
01. BlmSchV 02. BlmSchV	Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen
04. BlmSchV 07. BlmSchV 09. BlmSchV 10. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub Verordnung über das Genehmigungsverfahren Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen
	Emissionserklärungsverordnung Störfallverordnung Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen
16. BlmSchV 17. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
31.BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheits- schutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz

ChemG Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikalienge-

ChemVer-Chemikalien-Verbotsverordnung

botsV

DepV Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager **DIN-Normen** DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6,

10787 Berlin

**EMASPrivile** EMAS-Privilegierungs-Verordnung

gV

Ex-RL Explosionsschutz-Richtlinien, Werbedruck Winter, Postfach

1320, 69201 Sandhausen

ElektroG Elektro- und Elektronikgerätegesetz

GefstoffV Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen

GewAbfV Gewerbeabfallverordnung

GewO Gewerbeordnung

**GPSG** Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, ersetzt durch das Pro-

duktsicherheitsgesetz (ProdSG)

HAGBNatSc Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

hG (löst das HENatG ab)

HAKA Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und

Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)

**HAKrWG** Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz

(ersetzt an vielen Stellen das HAKA)

HAltBodSch Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz

G

**HBO** Hessische Bauordnung

HDSchG Hessisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmal-

schutzgesetz)

HForstG Hessisches Forstgesetz

HLPG Hessisches Landesplanungsgesetz HVwVfG Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz HVwKostG Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36),

zuletzt geändert am 09.07.2009 (GVBI.I S.253)

HWG Hessisches Wassergesetz

KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislauf-

wirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaf-

tung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)

LärmVibratio Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

nsArbSchV

NachweisV Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung

bei der Entsorgung von Abfällen

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

ProdSG Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von

Produkten auf dem Markt (ersetzt das GPSG)

ProdSV div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz

REACH-Ver-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments ordnung und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...

ROG Raumordnungsgesetz SprengG Sprengstoffgesetz

2. SprengV 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz 3. SprengV 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz

StGB Strafgesetzbuch

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm TA Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

**TEHG** Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

2007/589/E Monitoring\_Leitlinien: Entscheidung der Kommission vom 18.07.2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung

und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im

Sinne der Richtlinie 2003/87/EG (für 2008-2012)

TRA Technische Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien s.o. ASR
 TRB Technische Regeln für Druckbehälter
 TRBS Technische Regeln für Betriebssicherheit

TRBS Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRbF Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten

TRD Technische Regeln für Dampfkessel

TRF Technische Regeln für Flüssiggas (Hrsg.: Dt. Verein d. Gas- und

Wasserfaches e.V.)

TRG Technische Regeln für Druckgase
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVV Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossen-

schaft

VAwS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährden-

den Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) VAwS- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährden-

Hessen den Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -

VbF Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beför-

derung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über

brennbare Flüssigkeiten)

VDI VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6,

10787 Berlin

VerpackV Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

VwKostO- Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hes-MUELV sischen) Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der

Anlage)

Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geän-

dert 24.05.2011 (GVBI.I S.214)

WasBauPVO Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung

von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der

Hessischen Bauordnung

WasgefStAnl Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährden-

V den Stoffen des Bundes

WHG Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaus-

halts

#### H.1.2

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

#### H1.3

Folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine: V./1.2, 2.3, 2.4, 2.8, 2.13, 2.14, 3. und 4.

Genehmigung nach § 16 BlmSchG

### 2. Hinweise zum Arbeitsschutz

2.1

Für Tätigkeiten wie z.B. Füllvorgänge, in dessen Verlauf ein Kontakt mit Gefahrstoffen nicht auszuschließen ist, sind gem. § 7 GefStoffV vorrangig Technische Schutzmaßnahmen zu wählen.

2.2

Für Probenahmestellen ist neben der TRGS 509 außerdem das Merkblatt T 026 "Probenahme - Flüssigkeiten" (Merkblatt T 026) zu beachten.

2.3

Vorgaben der DGUV 13 sind für organische Peroxide vollumfänglich zu erfüllen (z.B. Leitfähiger Boden ohne Abläufe, Abstandsregelungen, Blitzschutz usw.)

# Anhang: Gesamtinhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

	Betriebsgeheime Unterlagen	Seite
Abschnitt 01: unverändert	Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz - Formular 1/1, Antrag nach Bundes-Immissions-	1-1 - 1-5
	schutzgesetz - Formular 1/2, Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-6 - 1-9
	zu Formular 1/1, Angaben zum Antrag auf Zulassung des vor- zeitigen Baubeginns	1-10
Abschnitt 02: Änderungen zu Version von Teil 1 (18.06.2015) als auch zu Teil 2 (30.06.2015) Seitenzahlen	Inhaltsverzeichnis	2-1 - 2-9
Abschnitt 03: Redaktionelle Änderungen zu Teil 1 (18.06.2015) als auch zu Teil 2 (30.06.2015)	Kurzbeschreibung - 3.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes	3-1 - 3-15 3-1
	<ul> <li>3.2 Betriebseinheiten, Verfahrensbeschreibung</li> <li>3.3 Projektumfang</li> <li>3.4 Verfahrensbeschreibung</li> <li>3.5 Umweltauswirkungen</li> <li>3.6 Sicherheitsbetrachtung</li> <li>3.7 Arbeits- und Brandschutz</li> <li>3.8 Wasserrechtliche Belange</li> <li>3.9 Sonstige Rechtsgebiete</li> <li>3.10 Umweltverträglichkeitsprüfung</li> <li>3.11 Maßnahmen nach Betriebseinstellung</li> <li>Grundfließbild</li> </ul>	3-1 - 3-2 3-3 3-3 3-3 - 3-7 3-7 - 3-11 3-11 - 3-12 3-12 - 3-13 3-13 3-13 3-14 - 3-15 582203-04668-0B50
Abschnitt 04: unverändert	Betriebsgeheime Unterlagen	4-1
Abschnitt 05: unverändert	Standort und Umgebung der Anlage Werkplan-Nordwerk	5-1 - 5-6 582200-04665-0B01
Abschnitt 06: Redaktionelle Änderungen zu Teil 2	Flächennutzungsplan Januar 2013  Standort und Umgebung der Anlage, Topographische Darstellung Q-Flächenplan Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung betriebsgeheim	01USG0-0000888- 0B02 017100 01692 0 582200-04663-0B01
(30.06.2015)	<ul> <li>6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes</li> <li>Formular 6/1, Betriebseinheiten</li> <li>6.2 Detaillierte Beschreibung des Projektes</li> <li>6.3 Apparatebeschreibung</li> <li>Formular 6/2, Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.</li> <li>Formular 6/3, Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc</li> <li>6.4 Verfahrensbeschreibung</li> </ul>	6.1-1 - 6.1-4 6.1-5 - 6.1-6 6.2-1 - 6.2-3 6.3-1 6.3-2 - 6.3-23 6.3-24

Genehmigung nach § 16 BlmSchG vom 4. Mai 2016, Az.: IV/F-43.2-322/12-Gen25/15

Betriebsgeheime Unterlagen		Seite
Manganhilanz		582203-04668-0B51
<ul> <li>Mengenbilanz</li> <li>Verfahrensfließbilder:</li> </ul>		302203-04000-0031
-Tanklager C 467und Abfüllstelle C 469	9	582203-04668-0B00
Tanklager C 562, Abfüllstellen C 563, C		582203-04668-0B01
Betriebsvorlagen, ACM -Reaktion	,	582203-04668-0B02
Abtrennung der Leichtsieder		582203-04668-0B03
ACM -Trennung		582203-04668-0B04
Abluftwäsche 1 und Abgaswäsche 2		582203-04668-0B05
Aminolyse		582203-04668-0B06
Verseifung, Neutralisation und Filtration	n des Ammonium-chlorids	
Bl.1		582203-04668-0B07
Verseifung, Neutralisation und Filtration	n des Ammonium-chlorids	500000 04//0 0000
Bl.2		582203-04668-0B08
Isolierung des Wirkstoffs		582203-04668-0B09
Einstellen der Wirkstofflösung, Aufarbe Methanol - Retifikation 1	eiten der Mutterlauge	582203-04668-0B10
Methanol - Retifikation 1  Methanol - Retifikation 2		582203-04668-0B11
Trocknung des Ammoniumchlorids und	d Abluftwässbo 3	582203-04668-0B12 582203-04668-0B13
Abgaswäsche 4, 5 und 6, Katalytische u		302203-04000-0013
Abgasreinigung,	and thermische	582203-04668-0B14
Oberphasenabgabe		582203-04668-0B15
Methanolretifikation III		582203-04668-0B16
Aminolyse		582203-04542-0B26
Verseifung, Neutralisation und Filtration	n des Ammonium-chlorids	
Bl.1		582203-04668-0B27
Verseifung, Neutralisation und Filtration	n des Ammonium-chlorids	
BI.2		582203-04668-0B28
Isolierung des Wirkstoffs		582203-04668-0B29
Einstellen der Wirkstofflösung I+II		582203-04668-0B30
Methanol - Retifikation IV		582203-04668-0B31
Trocknung des Ammoniumchlorids		582203-04668-0B33
Abgaswäsche 8, 9 und 10, thermische	Abgasreinigung,	582203-04668-0B34
Oberphasenabgabe		582203-04668-0B35
Grundfließbild		582203-04668-0B50
<u>Aufstellungsplan:</u>		
Übersichtsplan/Q-Flächen	582200-04663-0B01	
C 541 / Aufstellungsplan	582200-04662-0B01	
Grundriss		
C 541 / Aufstellungsplan	582200-04662-0B02	
Bühne +7,0m		
C 541 / Aufstellungsplan	582200-04662-0B03	
Bühne +10,60m	500000 04//0 0504	
C 541 / Aufstellungsplan	582200-04662-0B04	
Bühne +14,00m und 16,70m	E02200 04//2 0D0E	
C 541 / Aufstellungsplan Bühne +21,00m	582200-04662-0B05	
C 541 / Aufstellungsplan	582200-04662-0B06	
Bühne +24,80m	302200-04002-0000	
C 541 / Aufstellungsplan	582200-04662-0B07	
Bühne +27,50m	332233 3 1332 3537	
C 541 / Aufstellungsplan	582200-04662-0B08	
Dachgrundriss		
C 541 / Aufstellungsplan	582200-04662-0B09	
Schnitt A-A/B-B		
CEA1 / Auforallum and an	E02200 4//2 0D10	
C 541 / Aufstellungsplan Schnitt C-C/D-D	582200-4662-0B10	
Schille C-C/D-D	500000 4//0 0544	

\_\_\_\_\_

582200-4662-0B11

C 541 / Aufstellungsplan

	Betriebsgeheime Unterlagen Schnitt E-E, F-F	Seite
Abschnitt 07: Redaktionelle Änderungen zu Version Teil 2 vom 30.06.2015	Stoffe, Stoffdaten - betriebsgeheim - Formular 7/1, Art und Jahresmenge der Eingänge	7-1 - 7-32 7-2 - 7-4
vom 30.06.2013	<ul> <li>Formular 7/2, Art und Jahresmenge der Ausgänge</li> <li>Formular 7/3, Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten</li> <li>Formular 7/4, Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle</li> <li>Formular 7/5, Maximaler Hold-up gefährl. Stoffgruppen</li> <li>Formular 7/6, Stoffdaten</li> </ul>	7-5 - 7-9 7-10-7-11 7-12 7-13-7-14 7-15 - 7-33
Abschnitt 08: Redaktionelle Änderungen zu Teil 2 vom 30.06.2015	Luftreinhaltung - betriebsgeheim - 8 Luftreinhaltung - 8.1 Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung - 8.2 Schornsteinhöhen - 8.3 Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen - Formular 8/1.1, Emissionsquellen und Emissionen - Formular 8/1.2, Erläuterungen zu den Spalten des - Formular 8/2 Abgasreinigungseinrichtung - Emissionsstellenplan C 541	8-1 - 8-32 8-1 8-2 - 8-8 8-9 8-9 8-10 - 8-13 8-14 8-15 - 8-32 582203-04668-0B41
Abschnitt 09: genehmigt	<ul> <li>Abfallvermeidung und Abfallentsorgung - betriebsgeheim</li> <li>Es ergeben sich keine Änderungen zum Vorhaben Kapazitätserweiterung GA Plus genehmigt am 07.Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen27/14. Die Unterlagen werden zur besseren Lesbarkeit und zur Vollständigkeit in das Kapitel aufgenommen.</li> <li>9.1 Beschreibung des Gesamtkonzeption zur Vermeidung von Abfällen</li> <li>9.2 Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung</li> <li>9.3 Rechtfertigung der Abfall- und Abwasserströme</li> <li>Formular 9/1, Angaben zur schadlosen u. ordnungsgem. Ver-</li> </ul>	9-1 9-1 9-1 9-1 - 9-3
	wertung von Abfällen - Formular 9/2, Annahmeerklärung für eine Abfall zur Verwertung	9-4 - 9-5 9-6 - 9-8
Abschnitt 10: genehmigt	Abwasserentsorgung - betriebsgeheim Es ergeben sich keine Änderungen zum Vorhaben Kapazitätserweiterung GA Plus genehmigt am 07.Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen27/14. Die Unterlagen werden zur besseren Lesbarkeit und zur Vollständigkeit in das Kapitel aufgenommen.  - 10. Abwasserentsorgung	Seite
Abschnitt 11:	Formular 10: Abwasserdaten  Abfallentsorgungsanlagen	10-1 - 10-2 10-3 - 10-9 11-1
unverändert Abschnitt 12: genehmigt	Effiziente und sparsame Energienutzung Es ergeben sich keine Änderungen zum Vorhaben Kapazitätserweiterung GA Plus genehmigt am 07.Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen27/14. Die Unterlagen werden zur besseren Lesbarkeit und zur Vollständigkeit in das Kapitel aufgenommen.  - Effiziente und sparsame Energienutzung	12-1
		12-1-12-4
Abschnitt 13: Änderungen zu	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen - Schallimmissionsschutz	13-1 13-1 - 13.2

Version von Teil 1	Betriebsgeheime Unterlagen	Seite
(18.06.2015) Erläuterungen zu Schall-		
immissions- prognosen wur-		
den ergänzt	- Erläuterungen zu den Schallimmissionsprognosen 1565_V01- V04 vom 26.11.2015	Anhang 1 1 - 5
	- Anhang 13.1, Schall-Übersicht - Hortensienring 11-13	Anhang 13.1 Anhang 13.2
	- Anhang 13.2, Schall-Lageplan Anhang 13.3.1 - 13.3.52, Schall-Berechnung	Anhang
	Anhang 13.4.A1 - 13.4.A5, Schall-Quellen	13.3.1 - 13.3.33 Anhang
	Heimchenweg 78	13.4.A1-13.4.A5 Anhang 13.2
	- Anhang 13.2, Schall-Lageplan Anhang 13.3.1 - 13.3.52, Schall-Berechnung	Anhang
	Anhang 13.4.A1 - 13.4.A5, Schall-Quellen	13.3.1 - 13.3.33 Anhang 13.4.A1-13.4.A5
	- Starenweg 1	Anhang 13.2
	- Anhang 13.2, Schall-Lageplan Anhang 13.3.1 - 13.3.52, Schall-Berechnung	Anhang
	Anhang 13.4.A1 - 13.4.A5, Schall-Quellen	13.3.1 - 13.3.33 Anhang 13.4.A1-13.4.A5
	- Bielefelderstr.65-91	Anhang 13.2
	- Anhang 13.2, Schall-Lageplan Anhang 13.3.1 - 13.3.52, Schall-Berechnung	Anhang
	- Anhang 13.4.A1 - 13.4.A5, Schall-Quellen	13.3.1 - 13.3.33 Anhang 13.4.A1-13.4.A5
	- Erläuterungen zu den Schallimmissionsprognosen 1565_V01-	Anhang 2
	V04 vom 22.09.2015 - Anhang 13.1, Schall-Übersicht	1 - 5 Anhang 13.1
	<ul> <li>Hortensienring 11-13</li> <li>Anhang 13.2, Schall-Lageplan</li> <li>Anhang 13.3.1 - 13.3.52, Schall-Berechnung</li> </ul>	Anhang 13.2 Anhang
	Annang 13.4.A1 - 13.4.A5, Schall-Quellen	13.3.1 - 13.3.33 Anhang
	Heimchenweg 78	13.4.A1-13.4.A5 Anhang 13.2
	- Anhang 13.2, Schall-Lageplan Anhang 13.3.1 - 13.3.52, Schall-Berechnung	Anhang
	Anhang 13.4.A1 - 13.4.A5, Schall-Quellen	13.3.1 - 13.3.33 Anhang 13.4.A1-13.4.A5
	- Starenweg 1	Anhang 13.2
	- Anhang 13.2, Schall-Lageplan Anhang 13.3.1 - 13.3.52, Schall-Berechnung	Anhang
	- Anhang 13.4.A1 - 13.4.A5 Schall-Quellen	13.3.1 - 13.3.33

Genehmigung nach § 16 BlmSchG vom 4. Mai 2016, Az.: IV/F-43.2-322/12-Gen25/15

Seite 24 von 26

Anhang 13.4.A1 - 13.4.A5, Schall-Quellen

	Betriebsgeheime Unterlagen - Bielefelderstr.65-91	Seite Anhang 13.4.A1-13.4.A5
	-	Anhang 13.2
	- Anhang 13.2, Schall-Lageplan Anhang 13.3.1 - 13.3.52, Schall-Berechnung - Anhang 13.4.A1 - 13.4.A5, Schall-Quellen	Anhang 13.3.1 - 13.3.33 Anhang
	Annung 19.4.A1 19.4.A9, 30hun Quenen	13.4.A1-13.4.A5
Abschnitt 14:	- Erläuterungen zu den Schallimmissionsprognosen 1565_V01- V04 vom 08.06.2015 Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbar-	Anhang 3 1 - 5 14.1 - 14.97
Redaktionelle Änderungen zu Teil 2 vom	schaft sowie der Arbeitnehmer - betriebsgeheim - 14.1 Einleitung	14.1 - 14.4
30.06.2015	<ul> <li>14.2 Anwendung der Störfallvoraussetzungen</li> <li>14.3 Grundlegende Verfahrenssicherheit: chemische Reaktionen</li> </ul>	14.5 - 14.10 14.11 - 14.13
	- 14.4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile	14.14- 14.17
	- Tabelle 14.3 Beschreibung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile	14.18 - 14.24
	<ul> <li>Tabelle 5</li> <li>14.5 Beschreibung der Gefahrenquellen sicherheitsrelevanter Anlagenteile</li> </ul>	14.25 - 14.28 14.29 - 14.87
	<ul> <li>14.6 Auswirkung vernünftigerweise nicht auszuschließender Störungen (Gefahrenquellen) und vernünftigerweise auszuschließenden Störungen</li> </ul>	14.88 - 14.95
	<ul> <li>14.7 Alarmplan, Gefahrenabwehrplan</li> <li>Formular 14/1 Vorhandensein gefährlicher Stoffe</li> </ul>	14.95 14.96 - 14.97
Abschnitt 15: Redaktionelle	Arbeitsschutz -15.1 Arbeitsstättenverordnung	15-1 - 15-11 15-1 - 15-2
Änderungen zu Teil 1 vom 18.06.2015	-15.2 Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit Gefahr-stoffen -15.3 Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften -15.4 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfall-	15-2 - 15-5 15-5 - 15-6 15-7 15-8
	vorsorge -Formular 15/1.1, Arbeitsstättenverordnung: Personaleinsatz, Arbeitszeit, Sozialräume, Raumtemperatur	15-9
	-Formular 15/1.2, Arbeitsstättenverordnung: Beleuchtung Lüftung, Türen, Rettungswege, Lärm -Formular 15/2, Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz -Formular 15/3, Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-10 15-11
Λ la a a la us i++ 1 / .	- Brandschutz	1/1
Abschnitt 16: Redaktionelle Änderungen zu	- 16. Brandschutz - Formular 16/1.1-16/1.5 : C 541	16-1 16-1 - 16-8 16-1 - 16-2
Teil 1 vom 18.06.2015	- Brandschutzkonzept C 541	16-3 - 16-8
A1 1 1 1 4 7	-	17.20
Abschnitt 17:	Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (§§ 19g-I) - betriebsgeheim	17-39
Redaktionelle Änderungen zu	<ul> <li>Gliederung von Abschnitt 17</li> <li>Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen nach § 63 WHG</li> </ul>	17-2 17-3 - 17-6

Genehmigung nach § 16 BlmSchG vom 4. Mai 2016, Az.: IV/F-43.2-322/12-Gen25/15

Seite 25 von 26

Teil 1 vom 18.06.2015	<ul> <li>Betriebsgeheime Unterlagen</li> <li>Erläuterungsbericht zu Abschnitt 17, siehe Inhaltsverzeichnis zu Abschnitt 17</li> <li>Anhänge siehe Inhaltsverzeichnisse Anhänge</li> <li>Q-Flächenplan</li> <li>Abgrenzung nach VAwS C 467, C 469, C 562, C 563, C 567, C 569</li> <li>Anlagenabgrenzung nach VAwS C 540, C 541</li> </ul>	Seite 17-7 - 17-38 17-39 582200-04663-0B01 582200-04664-0B01 582200-04664-0B01
Abschnitt 18: Unverändert zu Teil 1 vom 18.06.2015 Neuer Bauantrag	Aussage zum Thema Land-Use-Planing bzw. zu den Achtungsabständen / angemessenen Abständen nach Leitfaden KAS-18 Bauantrag Ordner 3	18.1 - 18-2
vom 02.12.2015	Dadd Hag Grano, C	
Abschnitt 19: genehmigt	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind Es ergeben sich keine Änderungen zum Vorhaben Kapazitätserweiterung GA Plus genehmigt am 07.Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen27/14. Die Unterlagen werden zur besseren Lesbarkeit und zur Vollständigkeit in das Kapitel aufgenommen.	19-1
Abschnitt 20: genehmigt	Unterlagen gemäß UVPG Es ergeben sich keine Änderungen zum Vorhaben Kapazitätserweiterung GA Plus genehmigt am 07.Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen27/14. Die Unterlagen werden zur besseren Lesbarkeit und zur Vollständigkeit in das Kapitel aufgenommen.	20-1 - 20-3
Abschnitt 21: genehmigt	Maßnahmen nach Betriebseinstellung Es ergeben sich keine Änderungen zum Vorhaben Kapazitätserweiterung GA Plus genehmigt am 07.Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen27/14. Die Unterlagen werden zur besseren Lesbarkeit und zur Vollständigkeit in das Kapitel aufgenommen.	21-1 - 21-2
Abschnitt 22: genehmigt	Ausgangszustandsbericht Es ergeben sich keine Änderungen zum Vorhaben Kapazitätserweiterung GA Plus genehmigt am 07.Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen27/14.	

\_\_\_\_\_\_